

Antrag 55/I/2023**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Juristische Staatsexamina ohne Diskriminierung – Benotung der mündlichen Prüfung ohne Berücksichtigung der (sozialen) Herkunft und des Geschlechts sicherstellen!**

1 Die Berliner SPD, die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordne-
2 tenhaus und die SPD-Mitglieder des Senats setzen sich für
3 folgende Maßnahmen ein:

4

5 **1. Verschiedengeschlechtliche Besetzung der Prüfungs-**
6 **kommissionen**

7 § 9 und § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
8 Juristinnen und Juristen im Land Berlin werden dahinge-
9 hend ergänzt, dass in Prüfungskommissionen verschiede-
10 ne Geschlechter vertreten sein müssen.

11

12 **2. Einführung verpflichtender Schulungen und Weiterbil-**
13 **dungen sowie einer Qualitätskontrolle**

14 Als Prüfer:in eingesetzt werden darf künftig nur, wer eine
15 durch das **Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Län-**
16 **der Berlin und Brandenburg bereits regelmäßig angebo-**
17 **tene** Schulung durchlaufen hat und spätestens alle fünf
18 Jahre an einer Auffrischungs- bzw. Weiterbildungsschu-
19 lung teilnimmt. In diesen ist insbesondere auf das Phäno-
20 men der unbewussten Diskriminierung sowie die stereo-
21 typfreie Gestaltung von Sachverhalten hinzuweisen. Für
22 diese Schulungen sind Prüfer:innen von ihren Arbeitsauf-
23 gaben freizustellen bzw. ihnen ist für den Zeitaufwand,
24 den eine Schulung in Anspruch nimmt, eine angemesse-
25 ne Vergütung zu zahlen.

26

27 Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Ber-
28 lin und Brandenburg wird verpflichtet, in jeder Prüfungs-
29 kampagne zumindest stichprobenartig Prüfungsgesprä-
30 che im ersten und zweiten Examen zu evaluieren.

31 **3. Abschaffung des Vorgesprächs und Ausschluss der Vor-**
32 **notenkenntnis**

33 Das Vorgespräch und die Vornotenkenntnis der Prüfenden
34 werden abgeschafft.

35

36 **4. Ausarbeitung von Bewertungskriterien für die mündli-**
37 **che Prüfung**

38 Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Ber-
39 lin und Brandenburg wird verpflichtet, eine Handreichung
40 auszuarbeiten, an der sich Konzeption und Bewertung der
41 mündlichen Prüfung für das erste und das zweite Staats-
42 examen zu orientieren haben. Hierzu sucht das Gemein-
43 same Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Bran-
44 denburg den Austausch mit Prüfenden und Vertreter:in-
45 nen der Studierenden und der Referendar:innen. Prüfen-
46 de sollen dazu angehalten werden, vor der Prüfung das
47 Schwierigkeitsniveau und Bewertungsmaßstäbe festzu-

48 legen.

49 **5. Ausweitung des bestehenden Rügerechts bezüglich**
50 **Verfahrensfehlern**

51 §§ 16 Abs. 2, 29 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsord-
52 nung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin sollen da-
53 hingehend geändert werden, dass Verfahrensfehler in der
54 mündlichen Prüfung binnen einer Woche nach Ablegung
55 der Prüfung geltend zu machen sind.

56

57

58

59 **Begründung**

60 Wohl in keiner anderen akademischen Disziplin entschei-
61 det die Abschlussnote so sehr über den Zugang zu Be-
62 rufen und über Karriere- und damit über Verdienstmög-
63 lichkeiten wie in der juristischen Ausbildung, die mit
64 dem ersten und zweiten juristischen Staatsexamen ab-
65 geschlossen wird. Das Erreichen eines „Prädikats“, al-
66 so der Notenstufe „vollbefriedigend“, oder einer gewis-
67 sen Punktesumme aus erstem und zweitem Staatsex-
68 amen wird auch für die Einstellung in den Staatsdienst
69 gefordert und zur Grundlage der durch Art. 33 GG ge-
70 forderten „Bestenauslese“ gemacht. 2015 wurde in ei-
71 ner empirischen Studie („The earnings returns to gra-
72 duating with honors — Evidence from law graduates“
73 von Ronny Freier, Mathias Schumann and Thomas Sied-
74 ler in: Labour Economics, 2015, vol. 34, issue C, 39-
75 50 (abrufbar unter [https://www.sciencedirect.com/sci-
76 ence/article/abs/pii/S0927537115000275](https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0927537115000275))) nachgewiesen,
77 dass bereits kurz nach dem Studium ein erheblicher Ge-
78 haltsunterschied von 14% zwischen Personen mit einem
79 Prädikatsexamen und solchen, die kein Prädikat erreichen
80 konnten, besteht.

81

82 Angesichts der daraus folgenden enormen individuellen
83 Bedeutung für persönliche Lebenswege, die dem Ab-
84 schneiden in den Staatsexamina zukommt, aber auch
85 dem staatlichen Interesse daran, wirklich die besten
86 Jurist:innen für den Staatsdienst zu gewinnen, muss
87 sichergestellt werden, dass die Notengebung diskrimi-
88 nierungsfrei erfolgt. Studien aus dem Jahr 2014 („Zur
89 Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Ex-
90 amen – Eine empirische Analyse“ von Emanuel V. Towfigh,
91 Christian Traxler und Andreas Glöckner in: ZDRW 2014,
92 S. 8-27 (abrufbar unter [https://www.zdrw.nomos.de/fi-
93 leadmin/zdrw/doc/2014/Aufsatz_ZDRW_14_01_Tow-
94 figh_u.a.pdf](https://www.zdrw.nomos.de/fileadmin/zdrw/doc/2014/Aufsatz_ZDRW_14_01_Towfigh_u.a.pdf))) und 2018 („Geschlechts- und Herkunftse-
95 ffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen“
96 von Emanuel V. Towfigh, Christian Traxler und Andre-
97 as Glöckner in: ZDRW 2018, S. 115-142 (abrufbar unter
98 [https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-
99 2018-2-115/geschlechts-und-herkunftseffekte-bei-der-
100 benotung-juristischer-staatspruefungen-jahrgang-5-](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2018-2-115/geschlechts-und-herkunftseffekte-bei-der-benotung-juristischer-staatspruefungen-jahrgang-5-)

101 2018-heft-2?page=1)) zeigen jedoch, dass Frauen im
102 Vergleich zu Männern und Prüflinge mit zugeschrie-
103 benem Migrationshintergrund im Vergleich zu solchen
104 ohne zugeschriebenen Migrationshintergrund schlechter
105 abschneiden, ohne dass sachliche Gründe ersichtlich
106 sind, die dies erklären könnten. Insbesondere in der
107 mündlichen Prüfung kommt es zu geschlechts- und her-
108 kunftsbezogenen Effekten, durch die Kandidatinnen bzw.
109 Prüflinge mit zugeschriebenem Migrationshintergrund
110 mit gleichem Abitur und gleichen schriftlichen Vornoten
111 schlechter abschneiden als Kandidaten bzw. Prüflinge
112 ohne Migrationshintergrund.

113

114 Der starke Einfluss der mündlichen Prüfung auf das unter-
115 schiedliche Abschneiden je nach Geschlecht und Herkunft
116 spricht deshalb für eine strukturelle und unbewusste Dis-
117 kriminierung (sog. unconscious bias), die in die Notenge-
118 bung einfließt.

119

120 Eine Untersuchung von Juristinnen des Arbeitsstabs Aus-
121 bildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbundes („Die
122 mündliche Prüfung in den juristischen Staatsexamina –
123 eine Blackbox mit Diskriminierungspotential“ von Char-
124 lotte Heppner, Nora Wienfort und Sophia Härtel in: ZDRW
125 2022, S. 23-40 (abrufbar unter [https://www.nomos-
126 elibrary.de/10.5771/2196-7261-2022-1-23/die-muendliche-
127 pruefung-in-den-juristischen-staatsexamina-eine-
128 blackbox-mit-diskriminierungspotential-jahrgang-9-
129 2022-heft-1?page=1](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2022-1-23/die-muendliche-pruefung-in-den-juristischen-staatsexamina-eine-blackbox-mit-diskriminierungspotential-jahrgang-9-2022-heft-1?page=1))) hat anhand einer Auswertung der
130 Juristenausbildungsgesetze und -verordnungen sowie
131 einer Länderabfrage hinsichtlich der Prüfungspraxis in
132 den Bundesländern die fehlende verschiedengeschlecht-
133 liche Besetzung von Prüfungskommissionen, die fehlende
134 Verpflichtung zu Schulungen und Weiterbildungen von
135 Prüfenden, das völlig unregulierte Vorgespräch vor der
136 Prüfung, die Vornotenkenntnis, das Fehlen vorgegebe-
137 ner Bewertungskriterien sowie eines Beschwerde- und
138 Kontrollsystems für die mündliche Prüfung ausgemacht.

139

140 Die Beseitigung dieser Diskriminierungspotenziale ist ein-
141 fachgesetzlich, verfassungsrechtlich und politisch drin-
142 gend geboten. Neben der einfachgesetzlichen Regelung
143 des § 5d Abs. 1 S. 2 des Deutschen Richtergesetzes, der die
144 Gewährleistung der Einheitlichkeit der Leistungsbewer-
145 tung in staatlichen und universitären Prüfungen, verlangt,
146 gebieten das Grundrecht der Berufsfreiheit, der Gleich-
147 heitsgrundsatz und der Grundsatz der Bestenauslese es,
148 Diskriminierungspotenziale in den Staatsexamina abzu-
149 bauen.

150

151 Ein politischer Handlungsdruck folgt auch aus der be-
152 stehenden Gender Pay Gap und der unzureichenden
153 Vertretung und Sichtbarkeit von Frauen und Menschen

154 mit zugeschriebenem Migrationshintergrund in politi-
155 schen, juristischen und wirtschaftlichen Spitzenämtern.
156 Eine weitere Zementierung dieser Strukturen ist nicht hin-
157 nehmbar.

158 **Begründung im Einzelnen: Zu 1) Verschiedengeschlechtliche**
159 **Besetzung der Prüfungskommissionen**

160 Der geschlechtsbezogene Effekt in der Bewertung von
161 mündlichen Prüfungen nivelliert sich nach den genannten
162 Studien, wenn die Prüfungskommission nicht rein männ-
163 lich besetzt ist. In den Verträgen der neuen Regierungsko-
164 alitionen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein
165 wurde deshalb das Ziel aufgenommen, Prüfungskommis-
166 sionen verschiedengeschlechtlich zu besetzen. Bisherige
167 Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Prü-
168 fungskommissionen waren in Berlin bislang nicht ausrei-
169 chend. Vor dem Hintergrund der Wichtigkeit der Prüfung
170 und der Betroffenheit von Grundrechten bedarf es des-
171 halb einer klaren Vorgabe, um auch neue Bewegung in die
172 Verbesserung der Attraktivität einer Tätigkeit als Prüfer:in
173 zu bringen.

174 **Zu 2) Einführung verpflichtender Schulungen und Weiter-**
175 **bildungen sowie einer Qualitätskontrolle**

176 Anders als in Hessen besteht derzeit in Berlin keine Ver-
177 pflichtung, an einer Schulung teilzunehmen, bevor man
178 als Prüfer:in eingesetzt wird. Die freiwilligen Angebote
179 der Deutschen Richterakademie werden kaum nachge-
180 fragt. Eine zeitliche und finanzielle Anerkennung für die
181 Schulungen ist nötig, um die Tätigkeit als Prüfer:in nicht
182 unattraktiver zu machen.

183 **Zu 3) Abschaffung des Vorgesprächs und Ausschluss der**
184 **Vornotenkenntnis**

185 Das Vorgespräch, auf das in Baden-Württemberg bereits
186 ganz verzichtet wird, ermöglicht es den Prüfenden, Kennt-
187 nis von Persönlichkeit, Werdegang, Berufswünschen und
188 Lebensumständen der Kandidat:innen zu erhalten. Die-
189 ses Wissen muss für die Berücksichtigung der juristischen
190 Leistung unberücksichtigt bleiben. Es ist jedoch prädesti-
191 niert, zu einer Verstärkung des unconscious bias zu füh-
192 ren, die es zu verhindern gilt.

193 Auch die Kenntnis der Vornoten führt zu einer bestimm-
194 ten Erwartungshaltung von Prüfenden, die die Noten-
195 gebung beeinflussen kann. Dies ist problematisch, weil
196 nicht alle Kandidat:innen gleichermaßen von der Vorno-
197 tenkenntnis profitieren, wie die oben genannten Studien
198 belegen, sodass diese ebenfalls eine geschlechts- und her-
199 kunftsbezogene unbewusste Diskriminierung verstärken
200 kann.

201

202 **Zu 4) Ausarbeitung von Bewertungskriterien für die**
203 **mündliche Prüfung**

204 Die Ausgabe einer Handreichung bietet die Möglichkeit,
205 Prüfer:innen zur Reflektion ihrer Prüfungsaufgaben und -
206 bewertungen anzuhalten und leistet damit einen Beitrag

207 zur Vereinheitlichung von Bewertungsmaßstäben und -
208 kriterien.

209 **Zu 5) Ausweitung des bestehenden Rügerechts bezüglich**
210 **Verfahrensfehlern**

211 Prüflingen in Berlin steht gem. § 14 LADG bereits die
212 Möglichkeit offen, sich bei Diskriminierungen an die Om-
213 budsstelle als unabhängige Beschwerdestelle zu wenden.
214 Verbessert werden muss allerdings noch das aktuell be-
215 stehende Rügerecht gegenüber dem Gemeinsamen Juris-
216 tischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg.
217 Verfahrensfehler müssen aktuell gem. § 16 Abs. 2, § 29
218 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristin-
219 nen und Juristen im Land Berlin in der mündlichen Prü-
220 fung unverzüglich durch betroffene Kandidat:innen ge-
221 rügt werden, um die Möglichkeit einer Ausgleichsmaß-
222 nahme oder eines Wiederholungsversuchs zu erhalten.
223 Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit des Widerspruchs
224 und der Klage gegen die abschließende Bewertung. Die
225 Voraussetzung des unverzüglichen Rügens wird jedoch
226 der Situation der mündlichen Prüfung in keiner Weise ge-
227 recht: Einerseits müssen Kandidat:innen der fortschrei-
228 tenden Prüfung folgen, andererseits sollen sie gleichzei-
229 tig eine rechtliche Bewertung vornehmen, ob ein Ver-
230 fahrensfehler vorliegt und diesen in der Prüfungssituati-
231 on anbringen und sich damit der Gefahr aussetzen, ei-
232 ne Voreingenommenheit der Prüfer:innen aufgrund einer
233 als ungerechtfertigt empfundenen Kritik im weiteren Prü-
234 fungsverlauf hervorzurufen. Um das Recht auf Ausgleich-
235 maßnahmen und Wiederholung, das der Ordnungsge-
236 ber hier bereits für sinnvoll gehalten und deshalb in der
237 Verordnung implementiert hat, für Prüflinge tatsächlich
238 nutzbar zu machen, sollten der Zeitraum, in dem Verfah-
239 rensfehler geltend gemacht werden können, so verlängert
240 werden, dass für den/die Kandidat:in Gelegenheit zur Re-
241 flektion und zur Ausarbeitung einer Begründung besteht.